


Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.


Abfall

 Information zur [Verordnung \(EU\) 2025/40](#) »EU-Verpackungsverordnung«


Im letzten Infobrief hat sich ein Fehler bei der Angabe des Gültigkeitsdatums eingeschlichen. Die Verordnung ist gültig ab dem 12. AUGUST 2026. Bitte korrigieren Sie ggf. Ihre Unterlagen.

Informationen zur neuen Verpackungsverordnung gibt es in der Zwischenzeit auch bei der [DIHK](#) (inkl. Link zu einem Merkblatt).

Baurecht

 Änderung: [VStättVO RhPf](#) »Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz«
vom 21.1.2025


Gefahrgut

 Information: [ADR](#) »Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße«
vom 19.2.2025, veröffentlicht am 26.2.2025, gültig ab 1.1.2025

Im letzten Infobrief hatten wir Sie zwar über die Änderungen informiert, allerdings war die Rechtsvorschrift zu diesem Zeitpunkt noch nicht amtlich veröffentlicht. Das ist nun am 26.2.2025 passiert.

Zur Erinnerung: Die Änderungen gelten rückwirkend ab 1.1.2025 mit einer Übergangszeit bis 30.6.2025.


Gefahrstoffe

 Änderung: [TRGS 722](#) »Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische«
vom 22.1.2025

Die TRGS enthält materielle Anforderungen. Änderungen gab es dabei u.a.

- am Abschnitt 4.3 Inertisierung von Anlagen (Neufassung)
- im Abschnitt 4.7.1 zu Gaswarneinrichtungen (Neufassung der Absätze 3 und 4)

- im Anhang 1 Neufassung des Abschnitts zur Festlegung der Anforderungen an Ex-Einrichtungen im Sinne der TRGS 725
- im Anhang 2 Neufassung der Tabelle 1 Grenzwerte für die Inertisierung brennbarer Gase und Dämpfe bei 1 bar Gesamtdruck aus der Datenbank »Chemsafe« der DECHEMA


 Beachten Sie die Änderungen in Ihrem/Ihren Explosionsschutzdokument(en).


Umwelt allgemein

 Änderung: [NNatSchG](#) »Niedersächsisches Naturschutzgesetz«
vom 29.1.2025

Sonstiges

 Neufassung: [MPBetreibV](#) »Medizinprodukte-Betreiberverordnung«
vom 14.2.2025

 Information: Die Verordnung gilt für jegliche Verwendung von Medizinprodukten, also zum Beispiel auch für Erste-Hilfe-Material und Defibrillatoren. Sie gilt aber zum Beispiel auch für Geräte, die Sie als Unternehmen Ihrem Betriebsarzt zur Verfügung stellen und natürlich sowieso, falls Sie einen betrieblich angestellten Betriebsarzt haben.

 Im Teil 2 des Infobriefs finden Sie die Betreiberpflichten gekürzt auf solche, die möglicherweise für einen (angestellten) Betriebsarzt gelten könnten. Wenn Sie nur »Feld-Wald-Wiesen-Medizinprodukte«, wie Defibrillatoren, Blutdruckmessgeräte oder Fieberthermometer verwenden, reduzieren sich die Pflichten natürlich entsprechend. Beachten Sie bitte vor allem auch die neue Anforderung für Defibrillatoren im § 12.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neufassung: MPBetreibV »Medizinprodukte-Betreiberverordnung«, vom 14.2.2025

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für das Betreiben und Anwenden von Produkten nach § 3 Nummer 1 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Medizinprodukte

1. zur klinischen Prüfung,
2. zur Verwendung in einer Leistungsstudie oder
3. die in ausschließlich eigener Verantwortung für persönliche Zwecke erworben und angewendet werden.

(3) Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes sowie die Rechtsvorschriften, die aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassen wurden, sowie Unfallverhütungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten sind insbesondere

1. das Errichten,
2. das Bereithalten,
3. die Instandhaltung,
4. die Aufbereitung sowie
5. sicherheits- und messtechnische Kontrollen sowie
6. IT-Sicherheitsprüfungen

(2) Betreiber eines Medizinproduktes ist jede natürliche oder juristische Person, die für den Betrieb der Gesundheitseinrichtung verantwortlich ist, in der das Produkt durch dessen Beschäftigte betrieben oder angewendet wird. Abweichend von Satz 1 ist Betreiber eines Produktes, das im Besitz eines Angehörigen der Heilberufe oder des Heilgewerbes ist und von diesem zur Verwendung in eine Gesundheitseinrichtung mitgebracht wird, der betreffende Angehörige des Heilberufs oder des Heilgewerbes. Als Betreiber gilt auch, wer außerhalb von Gesundheitseinrichtungen Produkte zur Benutzung bereithält.

(3) Benutzer [...] ist, wer ein Produkt im Anwendungsbereich dieser Verordnung am Patienten einsetzt.

(4) Gesundheitseinrichtung im Sinne dieser Verordnung ist jede Einrichtung, Stelle oder Institution, einschließlich Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen, in der Produkte durch medizinisches Personal, Personen der Pflegeberufe oder sonstige dazu befugte Personen betrieben oder benutzt werden.

(5) Versorgender ist, wer aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Patienten Produkte bereitzustellen hat.



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten gekürzt auf solche, die möglicherweise für einen (angestellten) Betriebsarzt gelten könnten. Wenn Sie nur »Feld-Wald-Wiesen-Medizinprodukte«, wie Defibrillatoren, Blutdruckmessgeräte oder Fieberthermometer verwenden, reduzieren sich die Pflichten natürlich entsprechend. Übernehmen Sie die für Sie relevanten Pflichten in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie ggf. weitere Pflichten individuell.

Hinweis: Die Anlagen sind hier nicht dargestellt.

§ 3 Pflichten eines Betreibers

(1) Der Betreiber hat die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten wahrzunehmen, um ein sicheres und ordnungsgemäßes Betreiben und Benutzung von Produkten [...] zu gewährleisten.

(2) Werden Produkte durch einen Versorgenden bereitgestellt und verbleiben diese im Eigentum des Versorgenden, hat der Versorgende die Pflichten des Betreibers wahrzunehmen. Die aus den Pflichten nach Satz 1 resultierenden Aufgaben können ganz oder teilweise vertraglich auf einen Dritten übertragen werden. Soweit die Aufgaben nach Satz 2 auf einen Dritten übertragen worden sind, hat der Versorgende die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass diese Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Werden Produkte aufgrund einer Veranlassung des Versorgenden durch einen Dritten bereitgestellt und verbleiben diese im Eigentum des Dritten, hat der Dritte die Pflichten des Betreibers wahrzunehmen. [...]

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Produkte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und nach den Vorschriften dieser Verordnung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und angewendet werden.

(2) Produkte dürfen nur von Personen betrieben oder benutzt werden, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen.

(3) Eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung des Produktes ist erforderlich. Für Software gilt dies auch nach jeder Installation von Softwareaktualisierungen, die die Handhabung der Software durch den Benutzer beim Betreiben und Benutzen nicht nur geringfügig ändern. Abweichend von Satz 1 ist eine Einweisung nicht erforderlich,

1. wenn für das Produkt eine Gebrauchsanweisung entbehrlich ist [...]
2. wenn eine Einweisung bereits in ein baugleiches Produkt erfolgt ist.

Die Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung aktiver nicht implantierbarer Produkte ist in geeigneter Form zu dokumentieren. [...]

(4) Miteinander verbundene Produkte sowie Produkte, die mit anderen Gegenständen verbunden sind, dürfen nur betrieben und benutzt werden, wenn sie dafür in dieser Kombination unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung und der Sicherheit der Patienten, Benutzer, Beschäftigten oder Dritten geeignet sind.

(5) Der Betreiber darf nur Personen mit dem Benutzen eines Produkts beauftragen, die die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und in das Produkt gemäß Absatz 3 eingewiesen sind. [...]

(6) Der Benutzer hat sich vor dem Benutzen eines Produkts von der Funktionsfähigkeit und dem ordnungsgemäßen Zustand des Produkts zu überzeugen

und die Gebrauchsanweisung sowie die sonstigen beigefügten sicherheitsbezogenen Informationen und Instandhaltungshinweise zu beachten. Satz 1 gilt entsprechend für zur Benutzung miteinander verbundene Produkte, für Gegenstände, die mit Produkten zur Benutzung verbunden sind, sowie für die jeweilige Kombination. Für vernetzte Produkte sind bei der Verbindung mit einem Netzwerk die Anforderungen des Herstellers hinsichtlich der digitalen Infrastruktur in Bezug auf die Informationssicherheit seiner Produkte zu beachten.

(7) Die Gebrauchsanweisung und die dem Produkt beigefügten Hinweise sind so aufzubewahren, dass die für die Benutzung des Produkts erforderlichen Angaben dem Benutzer jederzeit zugänglich sind.

(8) Produkte der Anlage 2 dürfen nur betrieben oder angewendet werden, wenn sie die im Leitfaden nach § 15 Absatz 1 Satz 2 angegebenen Fehlergrenzen einhalten.

§ 7 Instandhaltung von Produkten

(1) Der Betreiber hat Produkte sowie mit Produkten verbundene Gegenstände instand zu halten oder instand halten zu lassen. In den Fällen des § 3 Absatz 2 bis 4 beschränkt sich die Pflicht nach Satz 1 für die Dauer der Bereitstellung auf eine Mitteilung an den Patienten, die insbesondere einen Hinweis auf den gesetzlichen Anspruch des Patienten auf Instandhaltung sowie die Fristen für die Instandhaltung umfasst.

(2) Die Instandhaltung von Produkten sowie von mit Produkten verbundenen Gegenständen umfasst insbesondere Wartungen und Inspektionen, die für die Gewährleistung des sicheren und ordnungsgemäßen Produktbetriebs erforderlich sind, sowie Instandsetzungen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit eines Produktes. Die Angaben des Herstellers sind dabei zu berücksichtigen. Angemessene Maßnahmen zur Instandhaltung sind auch im Anschluss an sicherheitsrelevante Vorkommnisse, die die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit eines Produktes in Frage stellen können, durchzuführen. Die Instandhaltung von Software umfasst die Installation sicherheitsrelevanter Softwareaktualisierungen.

(3) Der Betreiber darf mit der Instandhaltung nur Personen, Betriebe oder Einrichtungen beauftragen, die selbst oder deren Beschäftigte, die die Instandhaltung durchführen, die Voraussetzungen nach § 5 hinsichtlich der Instandhaltung des jeweiligen Produktes erfüllen. Satz 1 gilt nicht für die Installation sicherheitsrelevanter Softwareaktualisierungen nach Absatz 2 Satz 4.

(4) Nach der Instandhaltung müssen die für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Produkte wesentlichen konstruktiven und funktionellen Merkmale geprüft werden, soweit sie durch die Maßnahmen beeinträchtigt werden können.

§ 11 Betreiben und Benutzen von ausgewählten aktiven Medizinprodukten

(1) Der Betreiber darf ein in der Anlage 1 aufgeführtes Produkt nur betreiben lassen und benutzen lassen, wenn zuvor der Hersteller oder eine dazu befugte Person, die im Einvernehmen mit dem Hersteller handelt,

1. dieses Produkt am Betriebsort einer Funktionsprüfung unterzogen hat und
2. eine von dem Betreiber beauftragte Person anhand der Gebrauchsanweisung sowie beigefügter sicherheits- bezogener Informationen und Instandhaltungshinweise in die sachgerechte Handhabung, Benutzung und den Betrieb des Produktes, miteinander verbundener Produkte sowie der mit den Produkten verbundenen Gegenstände eingewiesen hat.

Eine Einweisung nach Satz 1 Nummer 2 ist in den Fällen des § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 nicht erforderlich.

(2) Die in Anlage 1 aufgeführten Produkte dürfen nur von Personen betrieben und benutzt werden, die durch den Hersteller, eine dazu befugte Person, die im Einvernehmen mit dem Hersteller handelt, oder durch die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 von dem Betreiber beauftragte Person unter Berücksichtigung der Gebrauchsanweisung in die sachgerechte Handhabung dieses Produktes eingewiesen worden sind, es sei denn, die Einweisung ist nach Absatz 1 Satz 2 nicht erforderlich.

(3) Die Durchführung der Funktionsprüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Einweisung der von dem Betreiber beauftragten Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind zu belegen.

(4) Absatz 2 gilt nicht für in der Anlage 1 aufgeführte Produkte, die zur Benutzung durch Laien bestimmt sind. Einweisungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Sicherheitstechnische Kontrollen

(1) Der Betreiber hat für Produkte nach Anlage 1 nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 sicherheitstechnische Kontrollen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind spätestens alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Inbetriebnahme des Produktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde. Ist aufgrund der konkreten Benutzungs- und Umgebungsbedingungen des Produktes zu einem früheren Zeitpunkt mit Mängeln zu rechnen, ist der Betreiber verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf der zwei Jahre sicherheitstechnische Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die sicherheitstechnischen Kontrollen schließen die Messfunktionen ein. Für andere Produkte sowie mit Produkten nach Anlage 1 verbundene Gegenstände gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 können für Automatische Externe Defibrillatoren, die für die Benutzung durch Laien vorgesehen sind, sicherheitstechnische Kontrollen entfallen, wenn der Automatische Externe Defibrillator selbsttestend ist und eine regelmäßige Sichtprüfung durch den Betreiber erfolgt.

Ab dem 1. Januar 2027 gilt für neu in Betrieb genommene Automatische Externe Defibrillatoren, die für die Benutzung durch Laien vorgesehen sind, zusätzlich, dass diese die Ergebnisse der Selbsttests dokumentieren und regelmäßig automatisch an den Betreiber per Fernüberwachung übermitteln. In den Fällen des Satzes 2 kann abweichend von Satz 1 die Sichtprüfung durch den Betreiber abhängig von den Ergebnissen der Fernüberwachung anlassbezogen erfolgen. Die Daten des Automatischen Externen Defibrillators zur Funktionsfähigkeit, dem Standort und der öffentlichen Zugänglichkeit sind vom Betreiber durch den Hersteller öffentlich abrufbar zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber muss sicherstellen, dass nach einem fehlgeschlagenen Selbsttest die Funktionsfähigkeit des Automatischen Externen Defibrillators unverzüglich wiederhergestellt wird.

(3) Derjenige, der sicherheitstechnische Kontrollen durchführt, hat

1. über die sicherheitstechnische Kontrolle ein Protokoll anzufertigen, das das Datum der Durchführung und die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Kontrolle unter Angabe der ermittelten Messwerte, der Messverfahren und sonstiger Beurteilungsergebnisse enthält und
2. das Produkt nach den erfolgreichen sicherheitstechnischen Kontrollen mit einem Zeichen zu kennzeichnen, aus dem das Jahr und der Monat der nächsten sicherheitstechnischen Kontrolle und die Person, die die sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt hat, eindeutig und rückverfolgbar hervorgehen.

Das Protokoll nach Satz 1 Nummer 1 hat der Betreiber ab Abschluss der sicherheitstechnischen Kontrollen bis zu den nächsten sicherheitstechnischen Kontrollen aufzubewahren.

(4) Der Betreiber darf mit der Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrollen nur Personen, Betriebe oder Einrichtungen beauftragen, die selbst oder deren Beschäftigte, die die sicherheitstechnischen Kontrollen durchführen, die Voraussetzungen nach § 5 hinsichtlich der sicherheitstechnischen Kontrollen des jeweiligen Produktes erfüllen.

§ 13 Medizinproduktebuch

(1) Für die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Produkte hat der Betreiber ein Medizinproduktebuch [...] zu führen. Satz 1 gilt nicht für elektronische Fieberthermometer als Kompaktthermometer und Blutdruckmessgeräte mit Quecksilber- oder Aneroidmanometer zur nichtinvasiven Messung sowie in den Fällen des § 3 Absatz 4.

(2) In das Medizinproduktebuch, für das alle Datenträger zulässig sind, sind [...] Angaben zu dem jeweiligen Produkt einzutragen: [...]

(3) Das Medizinproduktebuch ist so aufzubewahren, dass die Angaben dem Benutzer während der Arbeitszeit zugänglich sind. Nach der Außerbetriebnahme des Produktes ist das Medizinproduktebuch fünf Jahre aufzubewahren.

§ 14 Bestandsverzeichnis

(1) Der Betreiber hat für alle aktiven nichtimplantierbaren Produkte der jeweiligen Betriebsstätte ein Bestandsverzeichnis zu führen. Die Aufnahme in ein Verzeichnis, das auf Grund anderer Vorschriften geführt wird, ist zulässig. [...]

(2) In das Bestandsverzeichnis sind für jedes Produkt [...] Angaben einzutragen: [...]

(3) Für das Bestandsverzeichnis sind alle Datenträger zulässig, sofern die Angaben nach Absatz 2 innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

§ 15 Messtechnische Kontrollen

(1) Der Betreiber hat für die in der Anlage 2 aufgeführten Produkte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik messtechnische Kontrollen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 durchzuführen oder durchführen zu lassen. [...]

(2) Durch die messtechnischen Kontrollen wird festgestellt, ob das Produkt die zulässigen maximalen Messabweichungen (Fehlergrenzen) einhält [...].

(3) In den Fällen des § 3 Absatz 2 bis 4 gilt Absatz 1 dann nicht für Messgeräte zur nichtinvasiven Blutdruckmessung, die der Hersteller für die Anwendung durch Laien vorsieht, wenn der Hersteller der Messgeräte gegenüber dem Versorgenden oder gegenüber einem Dritten, der das Messgerät auf Veranlassung des Versorgenden bereitstellt, bescheinigt, dass das Messgerät über seine gesamte Nutzungsdauer die zulässige maximale Messabweichung einhält. In den Fällen, in denen der Hersteller eine solche Bescheinigung nicht ausstellen kann, kann die in Anlage 2 festgelegte Frist für die messtechnische Kontrolle aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme des Herstellers bis zu einer vom Hersteller festgelegten Dauer verlängert werden.

(4) Für die messtechnischen Kontrollen dürfen, sofern in der Anlage 2 nicht anders angegeben, nur messtechnische Normale benutzt werden, die auf ein nationales oder internationales Normal rückgeführt sind und hinreichend kleine Fehlergrenzen und Messunsicherheiten einhalten. Die Fehlergrenzen und Messunsicherheiten gelten als hinreichend klein, wenn sie den Anforderungen des in Absatz 1 Satz 2 genannten Leitfadens entsprechen oder wenn sie ein Drittel der Fehlergrenzen und Messunsicherheiten des zu prüfenden Produktes nicht überschreiten.

(5) Die messtechnischen Kontrollen sind innerhalb der in Anlage 2 festgelegten Fristen durchzuführen. Für die Wiederholungen der messtechnischen Kontrollen gelten dieselben Fristen. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem das Produkt in Betrieb genommen oder die letzten messtechnischen Kontrollen durchgeführt wurden. Messtechnische Kontrollen sind unverzüglich durchzuführen, wenn

1. Anzeichen dafür vorliegen, dass das Produkt die Fehlergrenzen nach Absatz 2 nicht einhält oder

2. die messtechnischen Eigenschaften des Produktes durch einen Eingriff oder auf andere Weise beeinflusst worden sein könnten.

(6) Der Betreiber darf mit messtechnischen Kontrollen nur beauftragen:

1. für das Messwesen zuständige Behörden oder
2. Personen, Betriebe oder Einrichtungen, die selbst oder deren Beschäftigte, die die messtechnischen Kontrollen durchführen, die Voraussetzungen nach § 5 hinsichtlich der messtechnischen Kontrollen des jeweiligen Produktes erfüllen.

(7) Derjenige, der messtechnische Kontrollen durchführt, hat

1. über die messtechnischen Kontrollen ein Protokoll anzufertigen, das das Datum der Durchführung und die Ergebnisse der messtechnischen Kontrollen unter Angabe der ermittelten Messwerte, der Messverfahren und sonstiger Beurteilungsergebnisse enthält, und
2. das Produkt nach den erfolgreichen messtechnischen Kontrollen mit einem Zeichen zu kennzeichnen, aus dem das Jahr der nächsten messtechnischen Kontrollen und die Behörde oder Person, die die messtechnischen Kontrollen durchgeführt hat, eindeutig und rückverfolgbar hervorgehen; die in dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Leitfaden enthaltenen Anforderungen an die Kennzeichnung der messtechnischen Kontrolle sind zu beachten.

Das Protokoll nach Satz 1 Nummer 1 hat der Betreiber ab Abschluss der messtechnischen Kontrollen bis zu den nächsten messtechnischen Kontrollen aufzubewahren.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

RoHS: Ende wichtiger Ausnahmen im Lauf von 2026 vorgeschlagen

Mit dreieinhalb Jahren Verspätung hat die EU-Kommission drei Vorschläge zu den bestehenden RoHS-Ausnahmen für die Verwendung von Blei vorgelegt. Von großer Bedeutung sind die Ausnahmen für Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer (Messing).

Teilweise sollen die bisherigen Ausnahmen 12 Monate nach Veröffentlichung der endgültigen Fassung der vorgeschlagenen RoHS-Änderung in Kraft treten, das wäre damit ca. im zweiten Halbjahr 2026. Teilweise sollen die Ausnahmen Ende 2026 auslaufen. Der Grundsatz, dass bis 18 Monate vor Ablauf einer Ausnahme begründete Verlängerungsanträge gestellt werden können, soll offenbar beibehalten werden. Damit bestünde – nach bisher unbestätigten Angaben - bis 30.06.2025 die Möglichkeit, Verlängerungen über den 31.12.2026 hinaus zu beantragen.

Blei als Legierungselement

Die Details sind auf der EU-Webseite zu finden, größtenteils leider nur in englischer Sprache:

[Gefährliche Stoffe – Ausnahme für Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer](#)

Konkret vorgesehen ist für Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer:

- 6(a): Auslaufdatum (alle Kategorien): 12 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts
- 6(a)-I: Auslaufdatum (alle Kategorien): 31. Dezember 2026
- 6(a)-II: Auslaufdatum (alle Kategorien): 31. Dezember 2026
- 6(b): Verfallsdatum (alle Kategorien): 12 Monate nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts

- 6(b)-I: Verfallsdatum (Kategorien 1-7, 10): 12 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts; Ablaufdatum (Kategorien 9, Industrie, 11): 31. Dezember 2026
- 6(b)-II: Auslaufdatum (Kategorien 1-7, 10): 12 Monate nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts; Ablaufdatum (Kategorien 9 Industrie, 11): 31. Dezember 2026
- 6(b)-III: Auslaufdatum (Kategorien 1-8, 9 nicht-industriell, 10): 31. Dezember 2026
- 6(c): Verfallsdatum (alle Kategorien): 31. Dezember 2026

Weitere Bleiverwendungen

Zwei weitere Vorschläge betreffen

- [Gefährliche Stoffe – Ausnahme für Blei in hochschmelzenden Loten und](#)
- [Gefährliche Stoffe – Ausnahme für Blei, das in elektrischen oder elektronischen Bauteilen aus Glas oder Keramik enthalten ist](#)

Dort ist ein Auslaufen der Ausnahmen teilweise bis Ende 2026 und teilweise bis Ende 2027 vorgesehen.

Aktuell handelt es sich »nur« um drei Vorschläge der EU-Kommission, die in den geplanten Richtlinienänderungen jeweils auf den ersten Seiten begründet werden. Vorausgegangen sind zeitaufwändige Studien und Erhebungen zum Stand der Technik. Dennoch kommen die Vorschläge aus IHK-Sicht überraschend und zur Unzeit, da auf Blei als Legierungselement vermutlich auch mittelfristig nicht verzichtet werden kann. *Quelle: [IHK Südlicher Oberrhein](#)*

Umwelt- und energiepolitisch relevante Initiativen im Arbeitsprogramm 2025 der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission publizierte am 11. Februar ihr Arbeitsprogramm für 2025. Im Folgenden werden die geplanten neuen Initiativen im Bereich Umwelt- und Energiepolitik kurz erläutert.

Clean Industrial Deal (Q1):

Voraussichtlich 6 Säulen - (1) Energiesicherheit und Energiepreise, (2) Finanzierung, (3) Recycling und kritische Rohstoffe, (4) Arbeit und Qualifikationen, (5) Leitmärkte, (6) globales Handeln.

Erstes Omnibus-Paket im Bereich Nachhaltigkeit (Q1):
Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, der Lieferkettenrichtlinie und der Taxonomie.

Aktionsplan für bezahlbare Energie (Q1):
zielt auf den Übergang zu sauberer Energie und die Energiekostensenkung ab.

Fahrplan zur Beendigung russischer Energieimporte (Q1):
Verbleibende Abhängigkeiten von russischen Energieimporten im Kontext des aggressiven russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sollen überwunden werden.

Änderung des Europäischen Klimagesetzes (Q1):
Das Klimagesetz soll um ein 2040-Klimaziel mit einer intensiven Treibhausgasreduktion von 90% gegenüber 1990 ergänzt werden und den Weg zur Klimaneutralität bis 2050 bereiten.

Europäische Wasserresilienz-Strategie (Q2):
Strategie zur effizienten Nutzung von Wasser, Bekämpfung von Wasserknappheit und Verschmutzung sowie Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wasserwirtschaft.

Sustainable Transport Investment Plan (Q3):
Strategischer Rahmen für die Förderung nachhaltiger Kraftstoffe in Produktion und Vertrieb und Maßnahmen

RGC News über Energierechtsnovelle

Kurz vor den bevorstehenden Neuwahlen hat der Bundestag Ende Januar mehrere bedeutende Gesetze im Bereich des Energierechts verabschiedet.

Um welche Gesetze geht es?

- Gesetz zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der KWK-Ausschreibungsverordnung
- Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung
- Gesetz zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024)
- Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen

zur beschleunigten Entwicklung von Lade- und Betankungsinfrastrukturen.

Industrial Decarbonisation Accelerator Act (Q4):
hat zum Ziel, energieintensive Industrien bei der weiteren Dekarbonisierung zu unterstützen und gleichzeitig ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Bioökonomie-Strategie (Q4):
Die Bioökonomie-Strategie wird eine stärker kreislaufforientierte und nachhaltige Produktion, Nutzung und Konsumierung biologischer Ressourcen für Lebensmittel, Materialien, Energie und Dienstleistungen fördern.

Zielgerichtete Überarbeitung der REACH-Regulierung (Q4):
Maßnahmenpaket um die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie der EU zu steigern und ein einfacheres System für die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien zu schaffen; zudem soll Klarheit in Bezug auf »ewige Chemikalien«, unter anderem PFAS, geschaffen werden.

Weitere Informationen zum Arbeitsprogramm gibt es auf der [Seite der Europäischen Kommission](#). *Quelle: IHK Reutlingen auf Basis DIHK*

- Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau

An welchem Punkt des Gesetzgebungsverfahrens befinden sich die Gesetze?

Diese Gesetze haben am 14.02.2025 den Bundesrat passiert. Im nächsten Schritt müssen sie noch von der Bundesregierung gegengezeichnet, vom Bundespräsidenten ausgefertigt und anschließend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Es ist zu erwarten, dass dies in den kommenden Tagen erfolgt.

Wann treten die Neuregelungen in Kraft?

Einige der Neuregelungen treten nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt unmittelbar in Kraft. Andere Bestimmungen treten später in Kraft (z. B. KWKG)

zum 01.04.2025). Zudem wurden umfangreiche Übergangsregelungen für die einzelnen Vorschriften getroffen.
Quelle [RGC News](#) (leicht geändert, gekürzt)

[Anmerkung Risolva: Teile davon wurden am 24. bzw. 25.2.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.]

Generalzolldirektion: Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung

Die Beihilfen des Energiesteuer- und Stromsteuerrechts sind größtenteils auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (künftig AGVO) von der Notifizierungsverpflichtung freigestellt beziehungsweise von der Europäischen Kommission auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 - 2020 förmlich genehmigt worden. Damit die Beihilfen weiterhin von der Notifizierungsverpflichtung freigestellt bleiben, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet die beihilferechtlichen Transparenzvorgaben einzuhalten.

Die Europäische Kommission hat die beihilferechtlichen Transparenzvorgaben inzwischen angepasst und hierbei die Meldeschwelle nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der AGVO herabgesetzt. National umgesetzt werden die Vorgaben der AGVO in der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV).

Ab diesem Jahr werden die Meldeschwellen aufgrund der Änderung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der AGVO weiter herabgesetzt. Alle Begünstigten, die **im Kalenderjahr 2024** eine Steuerbegünstigung in Höhe von **mehr als 100.000 Euro** (bislang: mehr als 200.000 Euro) erhalten haben, sind im Jahr 2025 zur Abgabe einer Anzeige beziehungsweise einer Erklärung verpflichtet. [...]

Die Änderung der Transparenzvorgaben durch die Europäische Kommission erfolgte durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der AGVO. Unter Beachtung der Übergangsvorschrift in Artikel 58 Absatz 5 der AGVO treten die im vorstehenden Absatz genannten Änderungen der EnSTransV deshalb **zum 1. Januar 2024 rückwirkend in Kraft. Die Meldung durch die Begünstigten hat daher unter Einhaltung dieser Schwellen erstmals für Beihilfegewährungen im Kalenderjahr 2024 und damit unter Beachtung von § 3 Absatz 3 der EnSTransV bis zum 30. Juni 2025 zu erfolgen.**
Quelle: Generalzolldirektion, [Fachmeldung](#) vom 20.1.2025 (geringfügig geändert)

Bundesrat beschließt UVPVwV

Mit dem Beschluss am 14. Februar 2025 wird die bisherige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) aus dem Jahr 1995 neu gefasst. Sie wird damit an die zahlreichen Gesetzesänderungen und Rechtsprechungen angepasst. Um in Kraft zu treten, muss sie noch verkündet werden.

In der Verwaltungsvorschrift werden Rechtsfragen zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) ausgelegt und für Behörden verbindlich festgelegt. Als besonders schwierig gelten beispielsweise die Untersuchung kumulativer Auswirkungen eines Projekts zusammen mit anderen Projekten (die sogenannte

Kumulationsprüfung) und wann von einem Projekt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen (was zu einer UVP-Pflicht führt). Auch der Umfang der in einer UVP zu untersuchenden und zu berichtenden Umweltauswirkungen ist wichtiger Bestandteil der UVPVwV.

Den Beschluss der UVPVwV finden Sie auf den Seiten des Bundesrates: [Bundesrat - Suche - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVPVwV\)](#)

Die Vollzugsvorschrift wird nach Verkündung im Amtsblatt der Europäischen Union rechtskräftig. *Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis DIHK (angepasst).*

CSRD-Umsetzung: Bundesregierung erzielt keine Einigung in 2024

Mit Ablauf der Sitzung am 20. Dezember 2024 endete die letzte Sitzungswoche des Deutschen Bundestags im Jahr 2024, ohne dass ein Gesetz zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verabschiedet wurde. Vor allem für Unternehmen, die bereits ab dem Geschäftsjahr 2024 in den Anwenderkreis der CSRD fallen, ist die Verzögerung mit einer hohen Rechtsunsicherheit verbunden. Bei einer Verabschiedung des

Umsetzungsgesetzes im Laufe des Jahres 2025 unter einer neuen Bundesregierung dürfte die CSRD nach einem vom IDW in Auftrag gegebenen juristischen Gutachten dagegen auch rückwirkend für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2025 wirksam sein. *Quelle: Nachhaltigkeitsnewsletter der IHK Reutlingen [re:sponsible \(2025 | Februar\)](#) mit Bezug auf [Rödl & Partner, 20.12.2024](#)*

Hintergrundinformationen

Zwei IHK-Präsenzveranstaltungen neue EU-Verpackungsverordnung in Baden-Württemberg

Die IHK in Baden-Württemberg laden zu folgenden, noch anstehenden inhaltsgleichen Veranstaltungen über die neue EU-Verpackungsverordnung ein (jeweils von 14 Uhr bis ca. 17 Uhr):

- Dienstag, [25.03.25 in der IHK Ulm in Ulm](#)

- Dienstag, [01.04.25 in der IHK Rhein-Neckar in Mannheim](#)

Die Teilnahme ist kostenlos, aber aus organisatorischen Gründen sind Anmeldungen erforderlich. *Quelle: IHK Ulm*

Aktualisierung des Merkblatts zum Energieeffizienzgesetz (§§ 8 und 9 EnEfG)

Mit der aktuellen Überarbeitung des Merkblatts zum Energieeffizienzgesetz (EnEfG) wurden wesentliche Anpassungen vorgenommen, um die Anforderungen für Unternehmen zu präzisieren und den bürokratischen Aufwand zu verringern. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Anpassung des Unternehmensbegriffs & neuer Entscheidungsbaum

Die Definition des Unternehmensbegriffs wurde überarbeitet und präzisiert. Zudem wurde ein Entscheidungsbaum integriert, der Unternehmen eine bessere Einordnung ermöglicht, ob sie unter die Verpflichtungen der Paragraphen des EnEfG fallen.

Anwendung der 90 %-Regelung bei Energie- und Umweltmanagementsystemen (§ 8 EnEfG)

Analog zu den verpflichtenden Energieaudits nach § 8 EDL-G müssen Energiemanagementsysteme oder Umweltmanagementsysteme künftig mindestens 90 % des gesamten Endenergieverbrauchs eines Unternehmens abdecken. Dies ermöglicht eine flexiblere Umsetzung und reduziert den administrativen Aufwand für die Unternehmen. Die Einhaltung der 90 %-Regelung obliegt dem verpflichteten Unternehmen und ist im Rahmen der Zertifizierung mit der

Zertifizierungsstelle abzustimmen. Die Anwendung der 90 %-Regelung nach EnEfG ist ausschließlich auf das einzelne verpflichtete Unternehmen beschränkt und nicht unternehmensübergreifend innerhalb einer Unternehmensgruppe zulässig. Es ist sicherzustellen, dass alle vom Managementsystem erfassten Standorte im Zertifikat oder dessen Anlage aufgeführt sind. Im Falle einer Stichprobenkontrolle muss diese Abdeckung durch eine entsprechende Aufstellung (Standort, Endenergieverbrauch, Managementsystem) nachgewiesen werden.

Konkretisierung der Anforderungen an Umsetzungspläne (§ 9 EnEfG)

Das Merkblatt enthält detaillierte Informationen zu Inhalt und Umfang der geforderten Umsetzungspläne für wirtschaftliche Endenergieeinsparmaßnahmen. Die Mindestanforderungen an die Umsetzungspläne orientieren sich an den Vorgaben der ISO 50001, EMAS und DIN EN 16247-1. Um die praktische Umsetzung zu erleichtern, enthält das Merkblatt nun ein Beispiel für die Gestaltung von Umsetzungsplänen, das den Unternehmen als Orientierung dienen soll.

Ausnahmeregelung für Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463 (VALERI)

Bestimmte Maßnahmen sind von der detaillierten Wirtschaftlichkeitsbewertung befreit, darunter:

- Maßnahmen mit einem Netto-Investitionsvolumen von bis zu 2.000 Euro

- Bereits beschlossene Maßnahmen, die direkt in den Umsetzungsplan aufgenommen werden
- Maßnahmen, die durch gesetzliche oder regulatorische Vorgaben verpflichtend sind

Das aktualisierte Merkblatt steht ab sofort auf der [Website](#) des BAFA zum Download bereit. *Quelle: BAFA*

Industriepartner für anwendungsnahe Forschungsprojekt zur Nutzung von Abwärme gesucht

Das Institut für [Thermische Energietechnik und Sicherheit \(ITES\)](#) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) sucht Industrieunternehmen aus Baden-Württemberg als Pilotpartner für ein anwendungsnahe Forschungsprojekt. Projektziel ist es, die Nutzung von Industrieabwärme zu optimieren und so die Effizienz und Nachhaltigkeit von Produktionsprozessen zu verbessern.

Gesucht sind Industriepartner, die ihre Expertise und Einblicke in ihre Industriewärmevorgänge in das Projekt einbringen. Das ITES entwickelt dann für die Unternehmen maßgeschneiderte Integrationskonzepte für thermische

Energiespeicher mittels Flüssigsalz (Power-to-Heat), die auf die spezifischen Anforderungen der Industriewärmevorgänge abgestimmt sind.

Anschließend führt das ITES eine detaillierte technische Machbarkeitsanalyse sowie eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durch, um den Nutzen und die Realisierbarkeit des Konzepts darzustellen.

Interessierte Unternehmen können sich beim ITES wenden an: Herrn Yekta Görkem Baysan (Telefon: 0179/5650639, E-Mail: yekta.baysan@partner.kit.edu). *Quelle: IHK Karlsruhe*

Grünen Strom direkt beziehen: Wie PPAs die Energiewende unterstützen

Direkte, langfristige Stromlieferverträge zwischen Kraftwerksbetreibern und Abnehmern, sogenannte Power Purchase Agreements (PPAs), gewinnen als innovative Lösung zur Grünstrombeschaffung zunehmend an Bedeutung. In einem Video erklärt die DIHK das Instrument.

Und darum geht es: Unternehmen, die aktiv an der Energiewende mitwirken möchten, können mithilfe von PPAs langfristig saubere Energie beziehen, wobei sie Strompreis und Lieferzeiträume flexibel an ihre Bedürfnisse anpassen und sich gegen Preisschwankungen am Energiemarkt absichern können. Dabei stehen mehrere Modelle von PPAs zur Auswahl, die unterschiedliche Vorteile bieten:

- Beim »On-Site PPA« wird der Strom direkt am Standort des Abnehmers erzeugt und nicht über das öffentliche Netz geleitet.

- Im Gegensatz dazu erfolgt die Stromerzeugung beim »Off-Site PPA« an einem anderen Standort, was eine flexible Wahl des Erzeugungsortes erlaubt.
- Eine weitere Möglichkeit stellt das »Sleeved PPA« dar, bei dem der Strom von einem Dienstleister geliefert wird, der die Verbindung zwischen dem Erzeuger und dem Abnehmer herstellt. Dieses Konzept bietet zusätzliche Flexibilität und erleichtert den Zugang zu grünem Strom, ohne dass der Abnehmer selbst in die Infrastruktur investieren muss.

Diese Modelle und Vorteile zeigt der neue [Erklärfilm »Grüner Strom mit PPA«](#), den die DIHK in Zusammenarbeit mit der Marktoffensive Erneuerbare Energien erstellt hat.

Quelle: DIHK

SVHC-Kandidatenliste um fünf Stoffe erweitert

Die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) wurde [am 21.1.2025] um fünf Stoffe auf nun 247 chemische Substanzen erweitert. Die Aufnahme dieser Stoffe kann zu Informationspflichten für Unternehmen gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und innerhalb der Lieferkette führen. Folgende Stoffe wurden neu aufgenommen:

- Reaktionsmasse aus Triphenylthiophosphat und tertiären butylierten Phenyl-Derivaten
Verwendung in Hydraulikflüssigkeiten, Schmiermitteln und Fetten
- Perfluamin
Verwendung in der Herstellung elektrischer, elektronischer und optischer Geräte, Maschinen und Fahrzeugen

- Octamethyltrisiloxan
Verwendung in der Herstellung und/oder Formulierung von: Kosmetika, Körperpflege-/Gesundheitsprodukten, Arzneimitteln, Wasch- und Reinigungsmitteln, Beschichtungen und nichtmetallischen Oberflächenbehandlungen sowie Dicht- und Klebemitteln
- 6-[(C10-C13)-Alkyl-(verzweigt, ungesättigt)-2,5-dioxopyrrolidin-1-yl]hexansäure
Verwendung in Schmiermitteln, Fetten, Trennmitteln und Metallbearbeitungsflüssigkeiten
- O,O,O-Triphenylthiophosphat
Verwendung in Schmierstoffen und Fetten

Quelle: [DIHK](#)

Die [vollständige Kandidatenliste](#) finden Sie bei der ECHA.

Neuklassifizierung von Ethanol

Derzeit stehen zwei Verfahren zu Ethanol im Rahmen der europäischen Chemiegeseztzgebung an. Aufgrund dieser Verfahren fragen derzeit viele Unternehmen nach den möglichen Konsequenzen für ihre Tätigkeiten. Dieses Rundscheiben soll über den Stand der Dinge der beiden Ethanol-Verfahren informieren, sowie mögliche Folgen der Verfahren abschätzen.

Ethanol, besser bekannt als Alkohol, ist ein wichtiger Stoff mit vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten in der Wirtschaft. Beispielsweise wird Ethanol als Lösungsmittel, Desinfektions- und Konservierungsmittel, Kraftstoff, Reinigungsmittel oder in vielen medizinischen oder pharmazeutischen Produkten verwendet.

Derzeit stehen zwei Verfahren zu Ethanol im Rahmen der europäischen Chemiegeseztzgebung an:

- die Prüfung von Ethanol als Wirkstoff im Rahmen der Biozid-Verordnung
- die Überarbeitung der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Ethanol im Rahmen der CLP-Verordnung

Prüfung von Ethanol unter der Biozid-Verordnung

Ethanol ist in vielen Biozidprodukten enthalten. Sie sind zur Bekämpfung von Organismen notwendig, welche für die Gesundheit von Mensch oder Tier schädlich sind. Als Biozidprodukt gelten neben Produkten die direkt auf

Schadorganismen wirken, wie Desinfektionsmittel, Insektizide, Rodentizide und Holzschutzmittel, auch solche Produkte, die Schädigungen vorbeugen sollen.

Die Sicherheit und Wirksamkeit des bisher zulässigen Wirkstoffs Ethanol wird derzeit im Rahmen eines Prüfprogramms für Altwirkstoffe der Biozidprodukte-Verordnung geprüft. Die Aufgaben dieser Evaluierung wurden der griechischen nationalen Behörde übertragen. Im März 2024 reichte die Behörde einen überarbeiteten Bewertungsbericht mit einem Gefahreneinstufungsvorschlag für Ethanol bei der ECHA ein. Diese Bewertung umfasst die Verwendung von Ethanol in drei Biozidproduktarten:

- Produktart 1: Hygieneprodukte für den Menschen, wie Handdesinfektionsmittel;
- Produktart 2: Desinfektionsmittel und Algizide, die nicht für den direkten Kontakt mit Menschen oder Tieren bestimmt sind; und
- Produktart 4: Produkte für den Einsatz in Lebensmittel- und Futtermitteln

Der Bericht von Griechenland wird derzeit im Ausschuss für Biozidprodukte (BPC) der ECHA und seinen Arbeitsgruppen einer Peer Review durch Experten aus allen EWR-Ländern und der Schweiz unterzogen. Für Deutschland ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im BPC vertreten. Der BPC überprüft unter anderem, ob Ethanol die Kriterien erfüllt, um als potenziell krebserregend

(karzinogen), DNA-verändernd (mutagen) oder reproduktionsschädigend (reproduktionstoxisch) eingestuft zu werden.

Die ECHA hat eine Konsultation mit Dritten angekündigt, bei der interessierte Parteien Informationen zu Alternativen für die Verwendung von Ethanol in Bioziden einreichen können. Die Informationen zu möglichen Alternativen haben laut ECHA keinen Einfluss auf die Entscheidung, ob Ethanol als Wirkstoff zugelassen werden kann. Sie werden jedoch für die Entscheidungsfindung der EU-Mitgliedstaaten relevant sein, ob ethanolhaltige Biozidprodukte zugelassen werden können.

Laut ECHA wird der BPC seine Stellungnahme voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 verabschieden. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung von Ethanol als Wirkstoff wird die Europäische Kommission auf Grundlage der Stellungnahme des BPC treffen. Wie Ethanol als Biozid-Wirkstoff eingestuft wird, ist derzeit offen. Laut Europäischer Kommission befindet sich unter den Vorschlägen der griechischen nationalen Behörde die Einstufung des Wirkstoffs Ethanol als reproduktionstoxisch Kategorie 2. Dies bedeutet, dass es sich vermutlich um ein reproduktionstoxisches Mittel für den Menschen handelt und es Hinweise auf eine negative Auswirkung auf die Sexualfunktion und Fruchtbarkeit oder auf die Entwicklung gibt.

Überarbeitung der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Ethanol im Rahmen der CLP-Verordnung

Durch die Kriterien der CLP-Verordnung werden gefährliche Chemikalien auf der Grundlage ihrer inhärenten Eigenschaften identifiziert. Anwender werden über die Gefahren mit Hilfe von Gefahrensymbolen und -sätzen (sog. GHS-System) auf den Kennzeichnungsetiketten und in den Sicherheitsdatenblättern informiert. Eines der Hauptziele der CLP-Verordnung besteht in der Feststellung, ob ein Stoff oder Gemisch Eigenschaften aufweist, die zur Einstufung als gefährlich führen.

In der Regel stufen die Hersteller ihre Stoffe entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefahren selbst ein. Für bestimmte Stoffe bestimmt die EU die Gefahrenklassen allerdings europaweit einheitlich. Mitgliedstaaten können diese harmonisierte Einstufung beantragen. Laut [ECHA-Webseite](#) hat die griechische nationale Behörde im Juli 2020 die Absicht für eine überarbeitete harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Ethanol eingereicht. Sie schlägt

folgende neue harmonisierte Klassifizierungen vor (zusätzlich zu der schon bestehenden harmonisierten Einstufung: Flam. Liq. 2, H225 (highly flammable liquid and vapour)).

- Eye Irrit. 2, H319 (causes serious eye irritation)
- Repr. 2, H361d (suspected of damaging the unborn child)
- Lact., H362 (may cause harm to breast-fed children)
- STOT SE 3, H336 (may cause drowsiness or dizziness)
- STOT RE 2, H373 (may cause damage to organ through prolonged or repeated exposures)

Der Bericht von Griechenland zur harmonisierten Einstufung von Ethanol wird für Juli 2025 erwartet. Nach einer öffentlichen Konsultation wird das Komitee für Risikobewertung von ECHA innerhalb von 18 Monaten eine Stellungnahme formulieren. Basierend auf der Stellungnahme wird die Kommission entscheiden, ob eine geänderte harmonisierte Einstufung gemäß der CLP-Verordnung angemessen wäre.

Während dieses Prozesses wird es Möglichkeiten für Unternehmen und Industrievertretern geben, sich in der Meinungsbildung einzubringen. Jetzt schon können sich Unternehmen und Verbände an die griechische Behörde wenden, um ihr Informationen zukommen zu lassen, welche für den Vorschlag zur Einstufung relevant sind. Nachdem die griechische Behörde eine offizielle Stellungnahme abgegeben hat, beginnt eine öffentliche Konsultation, bei der alle Beteiligten innerhalb von 60 Tagen ihre Kommentare abgeben können.

Es kann Fälle geben, in denen der RAC für eine bestimmte Gefahrenklasse zu einer anderen Klassifizierung kommt als ursprünglich vom Dossiereinreicher vorgeschlagen. Einige Stakeholder, beispielsweise [A.I.S.E.](#), der Europäischer Branchenverband für Reinigungsmittel und Pflegemittel, befürchten, dass es zu einer höheren Einstufung von Ethanol, beispielsweise in den reproduktionstoxisch Kategorien 1A oder 1B, oder zur zusätzlichen Einstufung als karzinogen kommen könnte.

Welche Auswirkungen werden die Neuklassifizierungen möglicherweise auf Unternehmen haben?

Ob, und wenn, wie Ethanol im Rahmen der Überprüfung als Biozid-Wirkstoff oder der harmonisierten Einstufung der EU als reproduktionstoxisch eingestuft wird, ist derzeit offen. Final wird die Entscheidung von den Stellungnahmen der Gremien der ECHA, den darin repräsentierten

Vertretern von Mitgliedsstaaten sowie der Kommission abhängen.

Die harmonisierte Gefahreneinstufung von Ethanol als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 2, wie von der griechischen Behörde vorgeschlagen, ist grundsätzlich kein Ausschlusskriterium im Rahmen der Biozid-Verordnung (Art. 5.1). Dies bedeutet, dass Ethanol weiterhin als Biozid-Wirkstoff genehmigt werden kann. Eine Einstufung in den Kategorien 1A oder 1B würde hingegen bedeuten, dass Ethanol die Ausschlusskriterien erfüllt und als Kandidat für eine Substitution seiner Verwendung in Biozidprodukten gelten würde. In diesem Fall kann Ethanol dennoch für die beabsichtigten Biozidanwendungen zugelassen werden, wenn diese angesichts der erwarteten Expositionsniveaus als sicher gelten.

Falls die harmonisierte Einstufung im Rahmen der CLP-Verordnung kommen sollte, müssen Stoffe und Gemische entsprechend gekennzeichnet werden. Stoffe und Gemische der Gefahrenkategorie »Reproduktionstoxizität« 2 beispielsweise, wie im Vorschlag der griechischen Behörden enthalten, werden mit dem Gefahrenpiktogramm »Gesundheitsgefahr« (GHS08) und dem Signalwort »Achtung«, dem Gefahrenhinweis H 361 und den entsprechenden P-Sätzen gekennzeichnet.

Zudem kann die harmonisierte Einstufung Rechtsfolgen durch nachgelagerte Gesetze haben. Laut Paragraph 11 des Mutterschutzgesetzes in Deutschland liegt beispielsweise eine unverantwortbare Gefährdung vor, wenn die schwangere Frau Gefahrstoffen ausgesetzt ist, oder sein kann, die



Krebsprävention: Neue GDA Best-Practice-Datenbank

Knapp 1.500 Todesfälle waren in Deutschland im Jahr 2023 auf eine berufsbedingte Krebserkrankung zurückzuführen. Vor allem Klein- und Kleinstunternehmen fehlt oft das Knowhow, wenn es um krebserzeugende Gefahrstoffe am Arbeitsplatz geht. Die neue GDA Best-Practice-Datenbank beim Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) will Abhilfe schaffen und kann kostenlos online genutzt werden. Sie bündelt Beispiele, wie in der betrieblichen Praxis krebserzeugende Stoffe sicher zum Einsatz kommen.

Die Beispiele dienen als Blaupausen für andere Unternehmen und sind für verschiedenste Branchen, Berufe, Tätigkeiten und Substanzen einfach recherchierbar. Die

nach CLP-Verordnung als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über Laktation eingestuft ist. Laut Kosmetikverordnung ist die Verwendung von Stoffen, welche als reproduktionstoxisch Kategorie 2 eingestuft wurden, in kosmetischen Mitteln verboten, außer diese wurden vom Scientific Committee on Consumer Safety für die Verwendung in kosmetischen Mitteln für sicher befunden.

Eine Einstufung als reproduktionstoxisch 1A oder 1B würde zu einer Beschränkung unter REACH führen. Sobald ein Stoff durch eine Kommissionsverordnung als reproduktionstoxisch 1A oder 1B eingestuft wird, darf der Stoff nicht mehr für Anwendungen für den Endverbraucher verwendet oder auf den Markt gebracht werden, wenn eine bestimmte Konzentrationsgrenze überschritten ist. Dies hätte weitreichende Folgen für verschiedenste Sektoren, welche auf die Verwendung von Ethanol angewiesen sind.

Weitere Informationen bzw. Quellen

- [Biocides - ECHA](#)
- [BAuA - Biozid-Verordnung - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)
- [Worum geht es bei der Verordnung über Biozidprodukte \(BPR\)? - ECHA](#)
- [Verständnis der CLP-Verordnung - ECHA](#)
- [Helpdesk - Was ist ein Biozid? - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#) *Quelle: Newsletter der IHK Reutlingen auf Basis der DIHK*

Datenbank ist ein Kooperationsprojekt von IFA, Unfallversicherungsträgern, Ländern, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

Die Datenbank stellt praxisbewährte Lösungen bereit, die sich leicht in den betrieblichen Arbeitsalltag integrieren lassen und die über ein einfaches Online-Verfahren um eigene Vorschläge erweitert werden können.

Die Datenbanksuche ist über verschiedene Wege möglich: Branchen, Berufe, Tätigkeiten, Substanzen oder Schutzmaßnahmen können gezielt abgefragt werden. Bei den Schutzmaßnahmen folgt die Plattform der sogenannten

STOP-Hierarchie, die mit der Substitution eines Stoffes beginnt und über technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen alle Möglichkeiten des sicheren Umgangs beschreibt.

Der Fokus der Plattform liegt zunächst auf den zwölf häufigsten Gefahrstoffen mit krebserzeugendem Potenzial. Sie reichen von Asbest über Dieselmotoremissionen bis zu Quarzstaub. Die Datenbank wird kontinuierlich um weitere Gefahrstoffe erweitert.

Ergänzt wird die Sammlung der Best-Practice-Beispiele durch zusätzliche Informationen zu krebserzeugenden Stoffen: Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind ebenso recherchierbarer Bestandteil der Datenbank wie die

Empfehlungen zur Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger oder die GESTIS-Stoffdatenbank des IFA.

»Ein großes Plus dieser neuen Datenbank besteht darin, dass hier auch Betriebe und Personen ohne Vorkenntnisse problemlos fündig werden«, sagt Ina Krieger, Projektverantwortliche im IFA. »Und genau darum geht es uns: den Austausch über erfolgreiche Präventionsmaßnahmen einfach machen und so möglichst viele Unternehmen bei der Prävention von berufsbedingtem Krebs unterstützen.«

Weiterführende Informationen

- GDA Best-Practice-Datenbank
- GDA Arbeitsprogramm Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

LASI: LV 23 Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen

Die Biostoffverordnung (BioStoffV) regelt seit dem 1. April 1999 branchenübergreifend den Schutz aller Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen). Zugleich regelt sie Maßnahmen zum Schutz anderer Personen, soweit diese aufgrund des Verwendens von Biostoffen durch Beschäftigte oder durch Unternehmer ohne Beschäftigte gefährdet werden können.

Am 23. Juli 2013 ist die Neufassung der Verordnung in Kraft getreten, mit der die Richtlinie 2010/32/EU („Nadelstich-Richtlinie“) in nationales Recht umgesetzt wurde. Zudem

erfuhr die BioStoffV zum 21. Juli 2021 mehrere Änderungen.

Daraufhin hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) die »Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen« entsprechend überarbeitet. Mit den in der 5. Auflage der LV 23 »Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen« getroffenen Aussagen werden Antworten auf grundlegende Fragen zur BioStoffV in Form von FAQs (Frequently Asked Questions) gegeben und somit die Umsetzung in die Praxis erleichtert. *Quelle: [LASI](#)*

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 205-031](#) »Zusatzausrüstung an persönlicher Schutzausrüstung der Feuerwehr«
- [DGUV Information 206-058](#) »Orientierungshilfe: Digitale Anwendungen im Präventionsfeld, Gesundheit bei der Arbeit«
- [DGUV Information 206-059](#) »Sicherheits- und gesundheitsgerechte Führung – Reflexion für das eigene Unternehmen«
- [DGUV Information 210-007](#) »Unterweisungshilfe - Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern«
- [FBFHB-020](#) »Verfahrensweise zur Durchführung von Anzeigetests bei tragbaren Gaswarngeräten (Feuerwehren)«

Ideen für betriebliche Gesundheitsförderung gesucht

Kleine Unternehmen können bis zum 31. Mai ihre Ideen für betriebliche Gesundheitsförderung bei einem Wettbewerb einreichen.

Die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und zu fördern, sollte allen Betrieben ein Anliegen sein. Das gilt unabhängig von der Betriebsgröße. In Kleinst- und Kleinunternehmen (KKU) fehlen häufig die Strukturen für eine stetige betriebliche Gesundheitsförderung. Doch auch sie können Maßnahmen einsetzen, die der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden zugutekommen. Beim Wettbewerb »49 gewinnt« der Koordinierungsstelle für betriebliche Gesundheitsförderung ([BGF-Koordinierungsstelle](#)) können sie Förderpreise für die besten Ideen zur Gesundheitsförderung gewinnen.

Teilnehmende Betriebe sollten Ideen einreichen, die über verpflichtende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz hinausgehen. Dazu gehören beispielsweise Angebote zur Bewegungsförderung, Entspannungskurse, Ernährungsseminare oder auch Ideen zur Verbesserung des Teamgeistes.

Diese Kriterien müssen die eingereichten Vorschläge erfüllen:

- Maßnahmen zielen auf berufsbedingte Belastungen ab und stärken die Gesundheit oder schaffen gute Arbeitsbedingungen

- Ideen sind langfristig im Arbeitsalltag umsetzbar
- Mitarbeitende entwickeln die Vorschläge mit oder sind daran beteiligt

Auch bereits umgesetzte Ideen eignen sich für den Wettbewerb, sofern sie weiterentwickelt und optimiert werden sollen. Betriebe, die noch auf Ideensuche sind, können an einem Workshop zum Thema teilnehmen.

Eine [kurze Checkliste](#) der BGF-Koordinierungsstelle führt die Kriterien weiter aus.

Einsendeschluss für den Wettbewerb ist am 31. Mai 2025. Eine Fachjury wird anschließend die Ideen prüfen, bewerten und die Preisträgerinnen und Preisträger auswählen. Diese werden zur Preisverleihung im Herbst 2025 eingeladen und bekommen Preise im Wert von 10.000 bis 25.000 Euro, die für die Umsetzung und Weiterentwicklung ihrer Ideen gedacht sind. Die ausgezeichneten Beiträge werden veröffentlicht und können so andere Unternehmen inspirieren. Auf der [Website zum Ideenwettbewerb](#) finden sich alle Informationen zur Anmeldung und Teilnahme. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

Onlineveranstaltung »Pflichten und Auswirkungen des ÜAnIG für Betreiber technischer Anlagen« am 09.10.2025

Was sind eigentlich überwachungsbedürftige Anlagen und sind Sie Betreiber einer oder mehrerer solcher Anlagen?

Das ÜAnIG hat Antwort, aber vor allem Pflichten und rechtliche Anforderungen für Sie parat. Den Überblick hierbei zu behalten, kann manchmal ganz schön schwer sein, weshalb Sie in dieser Online-Veranstaltung alle wichtigen

Informationen hierzu erfahren. Auch das Zusammenspiel überwachungsbedürftiger Anlagen mit den Anforderungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird beleuchtet.

» zur [Anmeldung](#) für den 09.10.2025, 10:00 bis 12:00 Uhr
Quelle: IHK Karlsruhe

Sicher arbeiten mit Handwerkzeugen (mit Beispiel Cuttermesser)

Mal schnell ein Stück Kabel abschneiden oder einen Nagel ins Holz schlagen – dafür kann doch ein beliebiges Messer oder der nächstbeste Hammer genutzt werden, oder? Mitnichten! Damit Beschäftigte sicher arbeiten können, müssen ihre Handwerkzeuge für die jeweilige Aufgabe

geeignet sein. Sonst erhöht sich das Risiko für Unfälle und Fehlbelastungen. Dafür sensibilisiert die [DGUV Information 209-001](#) »Mensch und Arbeitsplatz – Arbeiten mit Handwerkzeugen«.

Sicherheit beginnt bei Auswahl und Anschaffung

Die zwölf Kapitel zu zwölf gängigen Werkzeugtypen setzen jeweils bei der Auswahl an. Hier gilt es, vor dem Kauf den Einsatzzweck festzulegen und die Wahl nach Qualitätskriterien zu treffen. Fehlen einheitliche Normen, wie etwa bei den meisten Messern, sind Produkte mit dem GS-Zeichen zu bevorzugen. Betriebe sollten grundsätzlich auf Qualität setzen, um sichere Arbeitsbedingungen zu gestalten.

Ergonomie muss in zweierlei Hinsicht stimmen

Ergonomie hat bei Handwerkzeugen einen hohen Stellenwert. Denn dauerhaft erhöhte physische Belastungen oder Fehlbelastungen können zu Schmerzen und Erkrankungen des Bewegungsapparates führen. Betrachtet werden müssen hier zwei Faktoren. Der erste betrifft die Ergonomie des Werkzeugs selbst. Hier gilt: »Das Werkzeug muss der Hand gefallen« – sprich, auch das persönliche Empfinden ist relevant. Zudem müssen die Eigenschaften eines Handwerkzeugs stimmen. So kann etwa ein rückschlagfreier Hammer bei bestimmten Arbeiten die Belastung reduzieren.

Der zweite Faktor betrifft die ergonomische Nutzung. Um beim Beispiel des Hammers zu bleiben: Wie liegen die Werkstücke auf der Werkbank? Stimmt die Höhe für eine optimale Schulter-Arm-Bewegung? Hilfreich kann es sein, Hämmer mit passenden Werkzeugen zu kombinieren. Fixieren etwa Klemmen das Werkstück, muss es nicht gehalten werden.

Bei Messern sind die Verletzungsrisiken durch die scharfen Klingen besonders hoch. Aber auch mit einem Schraubenschlüssel kann man sich schmerzhaft quetschen. Gefährlich wird es vor allem dann, wenn ein Handwerkzeug nicht bestimmungsgemäß genutzt wird und Beschäftigte abrutschen oder Material absplittert.

Daher sollten Führungskräfte beispielsweise auf Folgendes achten: Ein Hammerstiel ist nicht dazu bestimmt, etwas aufzuhebeln. Und wenn eine Aufgabe mit einem Sicherheitsmesser erfüllt werden kann, sollte kein Cuttermesser mit geringerer Anwendungssicherheit zum Einsatz kommen.

Prüfung vor Nutzung

Die DGUV Information unterstützt auch bei der Arbeitsvorbereitung. Statt zu improvisieren, sollten Beschäftigte vor jeder Tätigkeit prüfen, welches Werkzeug sie benötigen

und es bereitlegen. Ein geordneter Werkzeugwagen oder -koffer hilft ebenfalls.

Beispiel: Gefährdungen durch Cuttermesser reduzieren Grundsätzliches

Cuttermesser, insbesondere einfache Universal-Cuttermesser, bergen ein besonders hohes Unfallrisiko. Typische Risiken sind zum Beispiel:

- Greifen in offen liegende Klingen
- Verletzung bei Klingenwechsel
- Abrutschen des Messers
- Abrutschen vom Griff
- Abbrechen der Klinge

Auswahl und Alternativen

Vor jeder Aufgabe prüfen: Lässt sich das Cuttermesser durch ein weniger gefährliches Werkzeug oder Messer ersetzen?

- zum Beispiel durch Dämmstoffmesser, Elektroschere, Kantenhobel, Abmantelmesser, Sicherheitsmesser mit automatischem Klingenzug

Lässt sich das Cuttermesser nicht ersetzen, dann ...

- ... zum Schneiden dünner Werkstoffe Cuttermesser mit verdeckter Klinge nutzen oder
- ... für andere Werkstoffe ein sogenanntes Sicherheitsmesser nutzen (mit automatisiertem Klingenzug)

Ergonomie

Faktor Handwerkzeug, zum Beispiel:

- Messergriff muss zur Hand passen
- bei unsymmetrischen Griffen muss Links- beziehungsweise Rechtshändigkeit bedacht werden Faktor Nutzung:
- Schneideplätze optimieren, etwa durch passende Tischhöhe, Ablagen
- sicherstellen, dass Schutzausrüstung die Bewegungsfreiheit nicht stört

Sichere Verwendung

- zum Beispiel Messer nur bestimmungsgemäß nutzen
- nur mit scharfen Klingen schneiden
- immer vom Körper weg schneiden
- sichere Ablagen einrichten und Messer sicher aufbewahren
- regelmäßig reinigen und auf Beschädigungen prüfen.

Quelle: *Arbeit & Gesundheit* (geändert, gekürzt)

Nur ganz nüchtern ist ganz sicher

Wer unter Alkohol- oder Drogeneinfluss am Straßenverkehr teilnimmt, gefährdet sich selbst und andere. Beschäftigte sollten deshalb über die Risiken Bescheid wissen.

Einfluss von Alkohol und Drogen auf den Körper

Alkohol im Blut verschlechtert die Reaktionszeit und vermindert die Risikoeinschätzung sowie das Seh- und Hörvermögen. Schon ab einem Blutalkoholwert von 0,2 Promille können Geschwindigkeiten und Entfernungen falsch eingeschätzt werden. Dafür kann schon ein kleines Bier genügen. Bei 0,3 Promille sind erste Beeinträchtigungen des Sehvermögens möglich und mit 0,5 Promille ist die Unfallgefahr bereits doppelt so hoch wie bei nüchternem Fahren. Andere Drogen können ebenfalls das Leistungs- und Reaktionsvermögen senken.

Christopher Frank, Referent für Verkehrssicherheit am Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) weist auf die gefährlichen Auswirkungen von [Cannabiskonsum](#) im Straßenverkehr hin – eine verzerrte Wahrnehmung, steigende Risikobereitschaft oder Gleichgültigkeit gegenüber Gefahren. Eingeschränkte Bewegungskoordination führt zu einem verlängerten Reaktionsweg. Was viele Menschen nicht wissen: Kombierter Konsum von Alkohol und Cannabis ist im Straßenverkehr strikt verboten. Auch die Einnahme von Medikamenten kann zu Wechselwirkungen führen, so Frank. »Besonders zusammen mit Alkohol können sie unvorhersehbare Einschränkungen bedingen, auch schon unterhalb der gesetzlichen Promillegrenze.«

Bei der Arbeit null Konsum

Laut Straßenverkehrsgesetz ist die Teilnahme am Straßenverkehr mit dem Auto mit bis zu 0,5 Promille Alkohol im Blut oder 3,5 Nanogramm THC pro Milliliter Blutserum straffrei – wenn nicht bereits Ausfallerscheinungen auftreten, die die [Fahrtüchtigkeit](#) einschränken. Denn: »Die individuelle Wirkung von Alkohol und Cannabis hält sich nicht immer an Grenzwerte«, warnt Frank. Darum und aufgrund der allgemeinen Gefahrenlage und Unfallstatistik spricht sich die DGUV allgemein für null Alkohol und null Cannabis im Verkehr aus.

Auch am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen muss ein Konsum, der zu Gefährdungen führen kann,

ausgeschlossen sein. »Grundlage dafür ist Paragraph 15, Absatz 2 der DGUV Vorschrift 1: Versicherte dürfen sich durch Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich selbst oder andere gefährden könnten«, erläutert Frank. Er weist darauf hin, dass auch Restalkohol oder die anhaltende Wirkung von Cannabiskonsum in der Freizeit die Fahrtauglichkeit auf Arbeitswegen beeinflussen kann.

Bewusstsein am Arbeitsplatz schaffen

Viele wissen aber gar nicht, wie schnell sich etwa schon kleine Mengen Alkohol auf die Arbeitsfähigkeit auswirken können. Betriebe sollten deshalb für das Thema sensibilisieren. »Wenn Beschäftigte Fahrzeuge steuern, ist der Verzicht auf Alkohol und Cannabis unumgänglich«, so Frank. Arbeitgebende dürfen den Konsum in der Arbeitszeit auch offiziell verbieten. »Wünschenswert ist aber, dass Beschäftigte freiwillig verzichten, weil sie die Risiken kennen.«

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) sensibilisiert gemeinsam mit der DGUV und der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) mit der jährlichen »Aktionswoche Alkohol« und bietet Informationen. Auch Berufsgenossenschaften oder externe Organisationen wie ADAC oder DEKRA können unterstützen.

Impulse: Präventionstag im Betrieb

Ein Aktionstag im Betrieb mit verschiedenen Angeboten kann Beschäftigte für die Risiken von Alkohol und Drogen im Straßenverkehr sensibilisieren.

- An einem [Verkehrssicherheitstraining](#) teilnehmen, das allgemein sicheres Fahren vertieft.
- [Aktionsmedien](#) wie Rausch- oder Drogenbrillen ausleihen, um die körperlichen Auswirkungen zu demonstrieren.
- Eine [Fahrt im Alkoholfahrer-Simulator](#) des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (BADS) machen, um die eingeschränkte Fahrfähigkeit zu erleben.
- [Materialien zum Thema](#) auslegen, etwa Flyer des DVR zu Alkohol und Cannabis im Straßenverkehr. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (geändert, gekürzt)*

Informationen zu CBAM

Aus dem [DEHSt-Newsletter vom 29.1.2025](#) folgende Informationen:

Unstimmigkeiten in eingereichten CBAM-Berichten

»Die Europäische Kommission hat darauf aufmerksam gemacht, dass in den im Übergangsregister eingereichten CBAM-Berichten gehäuft extrem hohe Tonnagen der eingeführten Waren gemeldet wurden, die nicht mit den Handelsdaten und -mustern übereinzustimmen scheinen.

Um potenzielle Fehler zu vermeiden, die für Anmelder perspektivisch zu negativen finanziellen Folgen durch unrealistisch hohe Abgabepflichten führen können, möchten wir Sie unterstützend auf folgende wichtige Punkte hinweisen:

- Im CBAM-Übergangsregister müssen die Warenmengen in Tonnen angegeben werden, nicht in Kilogramm.
- Die Tausender- und Dezimaltrennzeichen müssen aktuell nach englischen Konventionen gesetzt werden. »1,000« wird beispielsweise als eintausend gelesen und »1.5« als eineinhalb. Bitte achten Sie darauf, dass der Punkt als Dezimaltrennzeichen gelesen wird. Die Eingabe von Kommata ist aktuell im Übergangsregister nicht mehr möglich.
- Stellen Sie sicher, dass die in den CBAM-Berichten angegebenen Mengen (in Tonnen) den Mengen der Zollanmeldungen (in Tonnen) für das jeweilige Quartal entsprechen.«

Neue FAQ der Europäischen Kommission

»Die Europäische Kommission hat ihre Übersicht zu häufig gestellten Fragen und Antworten (FAQ) aktualisiert. Insgesamt wurden neun neue Fragen und Antworten aufgenommen und weitere aktualisiert. Die neu ergänzten FAQ umfassen dabei unter anderem die Themen: Festlegung von Emissionsfaktoren für indirekte Emissionen bei grenzüberschreitender Produktion, Berücksichtigung relevanter Umwandlungsprozesse für die Ermittlung grauer Emissionen in Eisen-, Stahl- und Aluminiumprodukten sowie Definition

und Unterscheidung zwischen »Ursprungsland« und »Produktionsland« einer CBAM-Ware. Zudem werden weitere Informationen zu den CBAM-Zertifikaten bereitgestellt, die in der Regelphase erworben werden müssen.

Bitte schauen Sie für Details gern auf die Website der Europäischen Kommission im Bereich der [CBAM-FAQ](#).

Zudem ist es empfehlenswert, die Website der Europäischen Kommission regelmäßig zu besuchen. Die Seite wird kontinuierlich aktualisiert und enthält die neuesten Dokumente und Informationen. So bleiben Sie immer auf dem neuesten Stand.«

Aktualisierte Hilfsdokumente und Anpassungen im Übergangsregister

»Seit dem 17.01.2025 finden Sie auf der CBAM-Website der Europäischen Kommission folgende aktualisierte Dokumente, die Sie bei der Berichtsabgabe im CBAM-Übergangsregister unterstützen.

- CBAM Quarterly Report structure XSD and »stypes.xsd« (ZIP format)
 - CBAM Quarterly Report structure (XLS format)
- [CBAM: Where to report](#)

Die Dokumente sind vorerst nur auf Englisch verfügbar. Da sie jedoch den aktuellen Stand des Übergangsregisters und seiner Bedienung darstellen, empfehlen wir, sie zu verwenden. Wir raten Ihnen grundsätzlich, die Website der Europäischen Kommission regelmäßig zu besuchen, da dort verfügbare Dokumente fortlaufend aktualisiert werden.

Am 17.01.2025 erfolgten ebenfalls Aktualisierungen im Übergangsregister, die verschiedene neue Funktionen zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und Effizienz umfassen. [...]«

Beachten Sie auch die [FAQ-Seite](#) bei der DEHSt.